

des —> *proletarischen Internationalismus* gemeinsam die sozialistische und kommunistische Gesellschaft zu errichten. In der Entwicklung der S. spiegelt sich die konsequente Verwirklichung der Leninischen Nationalitätenpolitik, die Lösung der —> *nationalen Frage* durch die KPdSU wider. Sie trug insbesondere dazu bei, das ökonomische Entwicklungsniveau der einzelnen Sowjetrepubliken anzugleichen, wirkliche Gleichberechtigung aller Nationen und Völkerschaften der UdSSR zu sichern und eine nie gekannte Blüte der ihrer Form nach nationalen und ihrem Inhalt nach sozialistischen —> *Kultur* der Völker der UdSSR zu erreichen. Die S. entstand als Ergebnis der —> *Großen Sozialistischen Oktoberrevolution*, der Errichtung der —> *Diktatur des Proletariats*, die die Befreiung der vom Zarismus unterdrückten Völker Rußlands brachte. Im Jan. 1918 beschloß der III. Gesamtrussische Sowjetkongreß die Bildung der RSFSR. 1922 entstand die Transkaukasische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, bestehend aus der Georgischen, der Aserbaidshanischen und der Armenischen SSR. Den entscheidenden Schritt zur Entwicklung der S. vollzogen die sowjetischen Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei mit der Bildung der UdSSR am 30. 12. 1922, die durch die —> *Verfassung der UdSSR* von 1924 staatsrechtlich ausgestaltet wurde. Die UdSSR ist ein souveräner Staat; seine souveräne Macht erstreckt sich auf das Territorium aller Republiken, die sich in ihr vereinigt haben. Die UdSSR hat ihre Verfassung, ihre Organe der Staatsmacht und staatlichen Leitung; ihre Wirtschaft bildet einen einheitlichen volkswirtschaftlichen Komplex; sie hat einen einheitlichen Staatshaushalt, einheitliche Streitkräfte, eine einheitliche Staatsbürgerschaft, ein einheitliches Kredit- und Finanzsystem.

—> *Sowjetstaates*, seiner einheitlichen sozialökonomischen und politischen Grundlage ergibt sich, daß die staatliche Souveränität der Union und der Unionsrepubliken notwendig eine unlösbare Einheit bilden. Die in der Verfassung der UdSSR vorgenommene Abgrenzung ihrer Kompetenzen bedeutet darum keine Teilung der einheitlichen souveränen Rechte des Sowjetvolkes, der politisch-staatlichen Macht der Werktätigen der UdSSR.

Die S. besteht heute aus 15 Unionsrepubliken. Auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus verwirklicht jede Unionsrepublik in dem von der Verfassung der UdSSR festgelegten Rahmen die Staatsmacht auf ihrem Territorium selbständig. Jede Unionsrepublik hat ihre Verfassung, die die Besonderheiten der jeweiligen Republik berücksichtigt; sie hat ihre obersten Macht-, Leitungs- und Justizorgane. Die Verfassungen der Unionsrepubliken müssen der Verfassung der UdSSR entsprechen; darin drückt sich die Einheit des sowjetischen multinationalen Staates, die Gemeinsamkeit seiner grundlegenden Prinzipien aus. Wachsende Bedeutung hat die Gesetzgebung der Unionsrepubliken erlangt. Die Unionsrepubliken haben das Recht, diplomatische Beziehungen zu ausländischen Staaten zu unterhalten, ihre Vertreter in internationale Organisationen zu entsenden (z. B. in die UNO). Ohne ihre Einwilligung darf ihr Territorium nicht verändert werden. Die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Erweiterung der Rechte der Unionsrepubliken sind organisch verbunden mit der Stärkung der Leitung und Planung im Rahmen der gesamten Union. In unmittelbarem Zusammenhang mit der S. steht die national-territoriale Autonomie als eine staatliche Form der